



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Rathausallee 62 - 22846 Norderstedt

An die Vorsitzende des
Stadtwerkeausschusses
Frau Heideltraud Peihs

Fraktion der
Stadtvertretung Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 53595 507
Telefax 040/53595 517
E-Mail: fraktion@gruene-norderstedt.de
www.gruene-norderstedt.de

Norderstedt, 24.02.14

Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 12.03.2014
Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrte Frau Peihs,

zur Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 12.03.14 nehmen Sie bitte den
Tagesordnungspunkt „Datenschutzdetails zu MobyKlick und zum TuWatt-Tarif “ als
Besprechungspunkt in die Tagesordnung auf.

Wir bitten darum, nachfolgende Anmerkungen und Fragen an die Mitglieder des
Stadtwerkeausschusses mit der Einladung zu verteilen.

Sehr geehrter Herr Seedorff,

am 11.02.14 erschien in der Norderstedter Zeitung ein Artikel, in dem die Vorteile des neuen
Dienstes MobyKlick dargestellt werden.

Hier wurden einige überraschende Feststellungen getroffen:

1. „Selbst beim verschlüsselten "MobyKlick (S)" können die Daten im Zweifel
abgefangen werden.“ Was bedeutet das in der Praxis für den Nutzer? Wie sicher ist
die Anwendung?
2. Beim Einloggen erhält man die Meldung, dass das Zertifikat abgelaufen ist. Warum
werden keine gültigen Zertifikate verwendet?

Selbst wenn keine direkte Sicherheitslücke bestände, führt diese Handhabung zu einem
leichtfertigeren Umgang mit der Datensicherheit!

TuWatt-Tarif

3. Im aktuellen Vertragsentwurf auf der Stadtwerke-Homepage
http://www.stadtwerke-norderstedt.de/fileadmin/Download/Privatkunden/Strom/2014-01-01_TuWatt_Vertrag_F.pdf ist von den Kunden eine Datenschutzeinwilligung zu

unterschreiben, die auf § 21 Abs. 1 LDSG-SH verweist. Dieser Paragraph regelt die Veröffentlichung privater Daten im Internet. Der Kunde unterschreibt jedoch aus gutem Glauben die Genehmigung zum Erfassen und Speichern von Daten. Sind die so geschlossenen Verträge rechtsgültig?

4. Im Datenschutzhinweis befindet sich die Aussage: "Die Messdaten werden in einem Zyklus alle 5 Sekunden erfasst und übermittelt." Wieweit ist dies mit dem § 4 Abs. 1 LDSG-SH: „Die datenverarbeitende Stelle hat den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten“ konform?
5. Erfolgt die Übertragung der Messwerte verschlüsselt?

Wir bitten um Erörterung im Ausschuss sowie um schriftliche Beantwortung.

Vielen Dank.



Detlev Grube
Fraktionsvorsitzender



Arne Lunding